Krakauer Zeitung.

Nr. 36. Dinstag, den 14. Februar 1860.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 38.314. **Kundmachung.**

Die Gutsherrschaft von Saybusch hat sich im Zwecke der Gründung einer Trivialschule in Ujsol [Wadowicer Kreises] verbindlich gemacht, das gesammte zum Baue des Schulhauses erforderliche Holzmateriale am Stocke unentgeldlich auszufolgen und zur Beheizung der Schule jährlich 6 Klafter weichen Holzes am Stamme ohne Entgelt anzuweisen. Doch behielt sich die gedachte Gutsherrschaft das Recht vor, die letztere Holzabgabe nach Gutdünken zurückzuziehen.

Die Gemeinde Ujsol dagegen hat in demselben Zwecke mittelst rechtsförmiger Dotationsurkunde nachstehende Verbindlichkeiten übernommen:

a) Zum Unterhalte des Lehrers alljährlich 210 fl. Oesterreichischer Währung beizutragen;

b) ein angemessenes Schulhaus zu erbauen, dasselbe stets im guten Stande zu erhalten, die Schuleinrichtungsstücke anzuschaffen und für die Schulsäuberung Sorge zu tragen;

c) die von der Herrschaft zugesicherten 6 Klafter Holz unentgeltlich zu fällen und zuzuführen.

Im Falle die Herrschaft dieses Brennholz verweigern sollte, will die Gemeinde Ujsol die 6 Klafter aus eigenem ankaufen und zuführen.

Diese anerkennenswerthen Leistungen im Zwecke der Förderung des Volksschulwesens werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 14. Jänner 1860.

Nr. 561. **Kundmachung.**

Aus dem zu Gunsten der verschämten Krakauer Hausarmen, durch das löbliche k. k. Infanterie-Regiment König von Hannover am 23. Dezember 1859 veranstalteten Konzerte ist ein reiner Erlös von 151 fl. 23 kr. ö. W. erzielt worden.

Aus diesem Betrage sind sieben mittellose und erwerbsunfähige Familien mit 40 fl., 30 fl., 25 fl., 20 fl., 15 fl., 15 fl. und 6 fl. 23 kr. ö. W. nach Maßgabe der Dürftigkeit betheilt worden.

Indem der Magistrat dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, erlaubt sich selber den hochherzigen Menschenfreunden, insbesondere dem obgenannten k. k. Infanterie-Regimente, im Namen der Unterstützten den wärmsten Dank hiemit auszudrücken.

Krakau, am 6. Februar 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 1. Februar d. J. dem Polizei-Ober-Kommissär, Philipp Roßi in Verona, in Anerkennung seiner treuen Hingebung und Verdienstlichkeit während der letzten Kriegsepoche in Italien, das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. den Pfarrer von Laborcz-Volya und Vice-Archidiakon von Nagy-Mihály, Alexander Labancz, zum Domherrn des Griechisch-katholischen Domkapitels zu Munkács allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 9. Februar d. J. dem Med. & Chir. Dr. Bernhard Matuška, in Anerkennung ihrer eifrigen Sorgfalt und erfolgreichen in den bezüglichen Spitälern den im letzten Kriege verwundeten Offizieren und Soldaten geleisteten ärztlichen Hilfe das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Februar d. J. dem Ober-Wundarzte, Jakob Sturz, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Wernhardt Nr. 16, bei dessen als realinvalid erfolgenden Uebernahme in den wohlverdienten Ruhestand, in Anerkennung seiner belobten vorzüglichen Dienstleistung, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem Gemeinde-Vorsteher, Jakob Stiboller zu Edelschrott in Steiermark, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens für die Kirche und Schule, für die Gemeinde und das Armenwesen, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato 8. Februar d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem Diurnisten des Stuhlrichteramtes zu Znyo-Váralya, Franz von David, für seine bei dem am 20. November v. J. zu Znyo-Vállarya an den Tag gelegte aufopfernde und erfolgreiche Thätigkeit der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. die Auflösung des Urbarialgerichtes erster Instanz in Gyula im Großwardeiner Verwaltungsgebiete, die Ueberweisung der noch unerledigten Agenden desselben an das Urbarialgericht erster Instanz in Arad und Aktivirung dieser Maßregel vom 1. März d. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 14. Februar.

Ein Pariser Correspondent der „N. Z." bezeichnet folgendes als den wesentlichen Inhalt der Depesche des Herrn Thouvenel vom 31. Jänner an die österreichische Regierung. Der Minister beginnt mit einem Rückblicke auf die Politik Frankreichs seit dem Frieden von Villafranca und stellt dar, daß diese Politik dem Inhalte des Vertrages gemäß gewesen sei. Frankreich habe alles mögliche aufgeboten, die Bevölkerung Mittel-Italiens zur Wiederaufnahme ihrer Fürsten zu bewegen, doch sei Alles umsonst gewesen. Die Missionen des Herrn v. Reiset, des Fürsten Poniatowski und des Herrn Tavel werden als Belege dieser Politik angeführt. England mache nun neue Propositionen, die erwogen zu werden verdienen. Frankreich verlange keine Mitwirkung von Seiten Oesterreichs, aber die Umstände fordern zu einer Entscheidung auf. Der Annexation Mittel-Italiens an Piemont liege eine monarchische Idee zu Grunde. Wenn man diese unberücksichtigt lasse, so könne eine Anarchie entstehen, die für die ganze Welt und auch für Frankreich Gefahren mit sich führen würde. Daher nun ein Aufruf an die Weisheit und Characterstärke des Kaisers Franz Joseph. Frankreich rechnet dergestalt auf diese Tugenden, daß es keinen Anstand nimmt, die englischen Propositionen schon heute Rußland und Preußen mitzutheilen. Diese Depesche, fügt derselbe hinzu, ist mit entschiedenem Talente redigirt. Sie hat dem Minister die spezielle Belobung des Kaisers Napoleon verschafft, der erklärt haben soll, nie so gut verstanden worden zu sein als dieses Mal."

Ueber die Aufnahme, welche die vier Propositionen des britischen Cabinets auf Seite Oesterreichs gefunden haben, liegen folgende Nachrichten vor: Aus Wien meldet der Telegraph den englischen Blättern: „Die vier Punkte, die englischen Vorschläge zur Regelung der italienischen Angelegenheit, waren durch Lord Loftus dem Grafen Rechberg zwei Tage vor der Eröffnung des britischen Parlamens mitgetheilt worden. Graf Rechberg hob sofort den Widerspruch zwischen den vier Punkten, und den von Lord Palmerston am 18. April im Unterhause gesprochenen Worten hervor, wo Se. Lordschaft sich betreffs der durch den Tractat von 1815 festgestellten Gebiets-Arrangements Italiens, unter anderem folgendermaßen geäußert hatte: „„Indessen ist das was geschah, durch Verträge geschehen, und dieser Vertrag ist die Charte, kraft deren die gegenwärtige Gebietsvertheilung Europas besteht."" Der Marquis de Moustier hat im Namen Frankreichs die selbigen vier Punkte mitgetheilt, und Graf Rechberg wird darauf in zwei verschiedenen Depeschen antworten." Aus Berlin wird denselben Blättern über denselben Gegenstand gemeldet: „Die Nachricht, daß Oesterreich den Hauptpunkten der von Frankreich und England zur Regelung der italienischen Angelegenheiten gemachten Vorschläge seine Zustimmung verweigert, bestätigt sich." Endlich aus Paris: „Die französische Regierung ist heute durch ein Telegramm ihres Gesandten in Wien benachrichtigt worden, daß Graf Rechberg die Mittheilung des englischen Vorschlages achtungsvoll aufgenommen habe, daß Oesterreich jedoch dem dritten Punkte, der sich auf die Einverleibung Central-Italiens in Piemont bezieht, niemals seine Zustimmung ertheilen werde. Die directe Antwort des Wiener Cabinets wird in wenigen Tagen per Courier nach Paris geschickt werden."

Nach den neuesten Berichten über den Stand der diplomatischen Verhandlungen bemüht sich Frankreich nunmehr eifrigst, eine Conferenz der in Paris residirendeu Gesandten der Großmächte zu Stande zu bringen. Zweck dieser Versammlung wäre der Versuch, eine Lösung der immer zunehmenden italienischen Verwickelung vorzubereiten und ein europäisches Einvernehmen hervorzurufen, daß Frankreich einen Theil der Verantwortlichkeit der Gefahren, welche die dermalige Lage droht, abzunehmen im Stande wäre.

In Bezug auf die Verhandlungen im britischen Oberhause über Savoyen und Nizza wird jetzt als auffallend bezeichnet, daß in den Erklärungen der Minister über den diesfalls zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Vertrag stets von dem Gespräche Walewski's im Juli vorigen Jahres die Rede ist, während es doch Angesichts der erwarteten Debatte nahe lag, die französischen Minister im Amte jetzt zu befragen. Selbst über die Unterredung mit Walewski heißt es weiter, hatte Lord Russell nicht vollständig berichtet, indem er blos sagte, der französische Minister habe versichert, daß der Kaiser um jene Zeit, nämlich im Juli, die Erwerbung nicht beabsichtigte, während nunmehr hinzugefügt wird, er habe eine Besprechung mit Sardinien vor dem italienischen Kriege zugegeben, die aber gewisse nicht eingetretene Voraussetzungen (Venetien!) im Auge gehabt habe. Und immer heißt es, Frankreich denke für jetzt nicht an die Erwerbung; bezüglich der Erklärung Cavours, welche das Vorhandensein eines Vertrages ableugnet, ist zu bemerken, daß dieselbe nicht im Texte dem Parlament vorlag, sondern daß der englische Minister der drängenden Opposition gegenüber über eine, wahrscheinlich mündliche, Erklärung Cavour's gegen den englischen Gesandten berichtete. Augenfällig bleibt, daß die offizielle piemontesische Zeitung schweigt, abgesehen davon, daß Fazy in Genf am 3. Februar von einem unterzeichneten Abkommen wegen Savoyen Kunde gab. Ein Londoner Correspondent der „Independance" behauptet sogar, der Vertrag zwischen Frankreich, worin erstere Macht sich verpflichtet, gegen die Lombardei und Venetien die Provinzen Savoyen und Nizza abzutreten, sei am 18. Jänner 1859 gezeichnet worden. Prinz Napoleon sei der Unterhändler gewesen.

Die „Times" wendet sich mit Bezug auf das savoyische Einverleibungs-Project auch gegen den im Oberhause aufs strengste verdammten Satz, daß aus der Gleichheit der Sprache naturgemäß die staatliche Einheit folge. Wenn man die Consequenzen einer solchen Auffassung ziehe, meint sie, so würde es bedenklich um manche englische Besitzungen stehen, z. B. um die Canal-Inseln, Nieder-Canada, Mauritius, ja selbst um Leicester Square in London, lauter Gegenden, wo französisch gesprochen wird. Außerdem hebt die „Times" die gleichfalls im Hause der Lords zur Sprache gekommene Gefahr hervor, daß die Erwerbung von Savoyen später leicht weitere Vergrößerungsgelüste, deren Ziel Belgien oder der Rhein sein würde, in Frankreich erwecken könnte.

Die Rede, mit welcher Se. Heiligkeit der Papst die Adresse der Zöglinge des amerikanischen Kollegiums in Gegenwart des Generals Goyon beantwortete, wird im „Diario di Roma" mitgetheilt. Sie enthält folgende bisher unerwähnt gebliebene Stelle: „Nicht fürchten wir Waffen und Krieger, nicht die Macht irgend welcher Gewalt. Auch ist es nicht der Verlust der zeitlichen Herrschaft. welcher im Herzen die größte Betrübniß weckt. Mögen die Helfershelfer bei diesem Verluste zu ihrem Unglücke die Strafen der Kirche treffen, und dann seien sie dem Zorne Gottes dahin gegeben, wenn sie sich nicht seinem Erbarmen unterwerfen."

Man behauptet, daß die Pforte an die auswärtigen Mächte Noten gerichtet habe, um sich über das Verhalten von Montenegro und Serbien zu beschweren und zu erklären, daß sie weiter ihrer Würde Nichts vergeben und energisch und bewaffnet einschreiten werde, wenn nicht beide Länder von ihren fortwährenden Machinationen in türkischen unmittelbaren Provinzen abstehen. Nach dem „P. Ll." ist es Thatsache, daß man einem Theile der kaum in die Heimat entlassenen Landwehrtruppen wieder Bereitschaft geboten und mit allem Eifer die Steuerrückstände des vorigen und heurigen Jahres — das türkische Verwaltungsjahr beginnt mit 1. März a. St. — eintreibt.

Feuilleton.

Aus der Praxis.

Von einem schlesischen Justizbeamten.

I.

[Fortsetzung]

Wohl lag der arme Mann noch matt und regungslos, aber er vermochte heute in der That seine Lippen zu bewegen und leise, wenn auch kaum hörbare Worte hervorzuflüstern. Es war ein eigenthümliches, alle daran Betheiligte tief erschütterndes Verhör.

Der Assessor mußte das Ohr dicht an den Mund des Kranken legen und mehr aus seinen Augen die Antwort lesen, als von seinen Lippen abhorchen.

Aber wie wenig entsprach die Aussage des Kranken den darauf gestellten Erwartungen! Ja sie mußte die Sache, statt aufzuhellen, noch mehr verwirren!

Was der Assessor in langen Pausen von dem Verwundeten erfuhr, war etwa Folgendes:

Sie waren in der Mittagsstunde, vielleicht auch später, aus der Scholtisei weggefahren und beide im Besitz von etwa 1300 Thalern. Unterwegs hatten sie das Vergessen der Flinte bemerkt und in der Erwartung, daß sie ihr Treiber nachbringen würde, waren sie bald langsam gefahren, bald hatten sie wol gar etwas gehalten, um ihn herankommen zu lassen und, wenn er die Flinte nicht brachte, zurückzuschicken. Plötzlich fällt ein Schuß, er springt erschrocken auf und schon fällt der zweite und er sinkt bewußtlos in den Wagen zurück — —

„Und Sie haben keinen Verdacht? Niemand gesehen?"

„Niemand!" lispelte der Kranke —

„Und blieben Sie bewußtlos, als ihnen der Mörder den Gurt abschnallte?"

„Nein! Ich schlug noch einmal die Augen auf — aber ich sah nur eine Hand!"

„Eine Hand?! Das ist traurig! Sahen Sie nichts weiter? Nicht den Rock? Nicht das mindeste Erkennungszeichen?"

„Nein! Nur die Hand schimmerte mir vor den Augen, aber es war eine verstümmelte Hand — es fehlten — ihr — zwei Finger."

„Zwei Finger fehlten? Sahen Sie das deutlich?"

„Wie im Nebel —"

„Welche Finger fehlten?"

„Ich glaube, der Mittel- und Goldfinger, aber dann — — ich war todt —"

„Mehr wissen Sie nicht?"

„Nein!"

Dann setzte der Kranke von selbst hinzu: „Aber unser Treiber ist es nicht! Lassen Sie ihn frei, Herr Richter — den armen Jungen —"

Der schwache Mann schloß erschöpft seine Lippen und vermochte kein Wort mehr hervorzuflüstern —

Das Verhör war damit geschlossen — zwei Tage darauf athmete der arme Verwundete seine Seele aus. Seine Frau wanderte wie gebrochen hinter seinem Sarge her. Er war gestorben, ohne den Mörder nennen zu können, und dieser Gedanke schmerzte sie fast ebenso wie der Verlust ihres Mannes. So kehrte sie arm und elend in ihre Heimat zurück.

„Zwei Finger!" sagte Doctor Schmidt. „Die müssen jetzt auf irgend eine Spur des Mörders führen!"

Der Assessor blickte ihn statt aller Antwort verwundert und forschend an. „Ich hätte mir nicht träumen lassen, daß Sie eine solche Behauptung aussprechen würden! Was ist diese Aeußerung anders als die Hallucination eines Sterbenden? Was sieht nicht ein Kranker! Ein Furcht- und Schreckerregter! Nein, Bester, damit kommen wir nicht zum Ziel!"

Der Doctor sagte halb scherzend, halb schmerzlich: „Hab' ich mir darum die Mühe gegeben, dem Manne ein paar Wochen das Leben zu erhalten?"

Auch der Assessor verfiel in eine förmliche Schwermuth. Man hält das Leben eines Juristen für dürr und unfruchtbar. Das ist aber nur bei dem der Subalternen der Fall, die über die Wichtigkeit des Registrirens und Inrotulirens meist pedantisch und unerträglich werden. Actenstaubschlucker, Copirmaschinen sind das — aber dem Richter selbst eröffnet sich doch eine reiche Welt. Er kann sich erwärmen für seine Ansicht. Ein Proceß mit seinem wunderbar verschlungenen Recht macht das Herz oft höher schlagen. Und vollends eine Criminaluntersuchung! Sie zeigt nicht nur das Bild der menschlichen Seele in allen ihren Untiefen, sie zeigt unermüdlich forschende Richter, die mit unbeugsamer Beharrlichkeit und allem Aufwand menschlichen Scharfsinns nach dem Ariadnefaden suchen, der in dem Labyrinth der Verbrechen zur wahren Schuld führt. Auch den Assessor begann diese schwierige Untersuchung völlig in Anspruch zu nehmen.

Hatte der Händler wirklich an der Hand des Raubmörders das Fehlen zweier Finger bemerkt, dann mußten beide Angeschuldigte unschuldig sein. Sie hatten beide unverletzte Hände. Aber war dies in der That eine Aussage, auf die irgend Gewicht gelegt werden konnte? Der umflorte Blick eines Sterbenden konnte leicht eine verstümmelte Hand bemerken, ohne daß er sie wirklich sah — — Der junge Criminalrichter legte den von solch wirren, sich widersprechenden Gedanken gequälten Kopf in die Hände, las dann wieder Acten bis tief in die Nacht hinein und alle Zweifel zerstreuten sich — es fügte sich doch wieder alles verhängnißvoll aneinander zur Darlegung der Schuld — der beiden Brüder. Einer allein konnte die That nicht vollbracht haben. Dazu war die Zeit, in welcher der Raubmord stattgefunden, doch zu kurz. Der ältere Naggy konnte nicht geschossen haben, da er, wie die

Berathungen der Krakauer Vertrauens-Commission über die zu entwerfende Landgemeinde-Ordnung. XVIII. und XIX. Sitzung vom 13. und 14. Jänner 1860.

Nachdem die Kommission in den letzten Sitzungen die Bestimmungen über das Verhältniß des Gutsgebietes zur Dorfgemeinde festgestellt hat, schritt sie zur Berathung über jene Paragraphe des Entwurfes, welche von den Gutsgebieten handeln und zur Discussion noch nicht gelangt sind.

Zum Paragraph 5 und beziehungsweise statt des 2., 3. und 4. Absatzes desselben dann zum §. 7 in Verbindung mit dem §. 113 brachte ein Vertrauensmann mit Rücksicht auf die bereits gefaßten Beschlüsse der Kommission, nachstehende Stylisirung derselben in Antrag:

§. „Das Gutsgebiet wird, wenn es sich auch auf mehrere Ortsgemeinden erstrecken sollte, in polizeilicher und administrativer Beziehung als ein Ganzes angesehen, vorausgesetzt, daß einer solchen Zusammenziehung eine größere Entfernung der einzelnen Gebietstheile nicht im Wege steht.

Bei der Einführung der Gemeindeordnung entscheidet über diesen Gegenstand die Landesstelle, über künftighin sich ergebende Aenderungen wird die Kreisbehörde nach Einvernehmung und über Antrag des Bezirksgemeindeamtes entscheiden."

§. „Einzelne, im Bereiche der Dorfgemeinde belegene zum Gutsgebiete gehörige Grundstücke verbleiben unter der polizeilichen Administration des Gutsbesitzers, insofern diesfalls nicht ein anderes Uebereinkommen mit der Dorfgemeinde stattfindet.

Ebenso unterstehen die im Bereiche des Gutsgebietes gelegenen, der Dorfgemeinde als solcher oder den einzelnen Dorfgemeinde-Gliedern angehörenden Grundstücke in rein polizeilicher Beziehung der Obrigkeit des Gutsbesitzers. Nichtsdestoweniger bewahren jedoch die Eigenthümer dieser Grundstücke alle Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber der Dorfgemeinde, zu welcher sie gehören."

Referent bemerkte, daß kein gesetzlicher Grund vorhanden ist, hinsichtlich der Inklaven der Dorfgemeinde ganz gegentheilige Verfügungen von denen zu treffen, die hinsichtlich der Inklaven des Gutsbesitzers bestehen sollen und daß, wenn eine vollständige Reciprocität nicht beobachtet werden wolle, die im Paragraph 113 des Entwurfes beantragten Bestimmungen anzunehmen wären.

Nach einer längeren Discussion ist die Commission dem Antrage des Vertrauensmannes durch Stimmenmehrheit beigetreten.

Nach der hierauf vorgenommenen Berathung über den §. 48 erlitt dessen erster Absatz nachstehende Aenderung:

„Den Eigenthümern und lebenslänglichen Nutznießern der Gutsgebiete stehen auf ihren Territorien und auf jenen, welche ihrer Polizeigewalt unterstehen, in allen öffentlichen Angelegenheiten dieselben Rechte und Verbindlichkeiten zu, welche den Vorständen der Dorf- oder der Stadtgemeinde eingeräumt sind."

Dem zweiten und dritten Absatze dieses Paragraphes, dann den §§. 49, 50 und 51, trat die Commission einstimmig bei.

Da hiernach der Abschnitt über die Gutsgebiete erschöpft und geschlossen wurde, schritt die Commission zur Berathung der Bestimmungen bezüglich der Collectiv-Gemeinden.

Ein Vertrauensmann bemerkte, daß die Definitive der Collectiv-Gemeinden, wie solche beim §. 2 des Entwurfes in der Sitzung vom 7. December 1859 von der Commission festgestellt wurde (siehe Krakauer Zeitung Z. 239 ex 1859), noch einer Ergänzung bedarf, indem selbe blos die Bestimmung enthält, daß die Bezirks-Gemeinden aus Dörfern, Märkten und den der Städte-Ordnung nicht unterliegenden Städten zusammengestellt werden, während doch, wie es auch im §. 8 des Entwurfes vorgedacht ist, es solche Märkte und Städte geben könne, welche selbstständig und ohne deren Zusammenstellung mit Dörfern, eigene Bezirksgemeinden bilden könnten.

Der Sprecher stellte demnach den Antrag auf nachstehende Aenderung in der Textirung des von der Commission angenommenen §. 2.

„Zur freien Verwaltung der inneren Gemeindeangelegenheiten und zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte werden Bezirks-Gemeinden errichtet und aus Dörfern zusammengestellt."

„Bezüglich der Märkte und jener Städte, die der Städteordnung nicht unterliegen, entscheidet die Landesstelle nach Einholung ihrer Wünsche über den Umstand, ob dieselben mit anderen Dörfern zu einer Bezirksgemeinde gehören, oder aber abgesonderte Bezirks-Gemeinden bilden sollen."

Nachdem die Commission diesem Antrage einstimmig beigetreten ist, lenkte derselbe Antragsteller die Aufmerksamkeit der Commission auf den gleichfalls in einer früheren Sitzung zu den §§. 8, 9, 10 und 11 gefaßten Beschluß hinsichtlich der Seelenzahl, welche daselbst in Absicht auf die Bildung der Bezirksgemeinden vorgezeichnet wurde und bemerkte, daß mehrere Vertrauensmänner bei einer Privatbesprechung erkannt haben, daß die Bezirksgemeinden nach einem solchen Maßstabe zu groß wären.

Nach einiger Discussion über diesen Gegenstand einigte sich die Commission auf nachstehende Aenderung des 2. und 3. Absatzes des fraglichen Paragraphen.

„Eine Bezirksgemeinde hat gegen 10,000 Seelen zu umfassen. Wo es jedoch die Bedürfnisse und Verhältnisse erheischen, kann die Bezirksgemeinde auch eine größere oder geringere Volkszahl enthalten, wobei insbesondere auf die Möglichkeit der Wahl eines Vorstandes, die Leichtigkeit in der Erfüllung der administrativen Obliegenheiten, die territoriale Ausdehnung der Bezirke und den Stand der Pfarrsprengel die nöthige Rücksicht genommen werden wird."

Der in der Reihe folgende, die Bezirksgemeinden betreffende §. 20 des Entwurfes wurde mit folgender Formulirung angenommen:

„Zu Leistungen für Bezirks-Gemeinden sind nicht einzelne Bewohner, sondern die Gutsgebiete, die Dorfgemeinden und sonstige in der Ortsgemeinde befindlichen Liegenschaften u. z. nach Maß des gemeinsamen Zweckes und Nutzens verpflichtet."

Der nächste auf diesen Gegenstand bezügliche §. 52 des Entwurfes erlitt nachstehende Aenderung:

„Die Bezirksgemeinde wird durch einen Gemeinde-Vorsteher und durch den Bezirks-Gemeinderath vertreten."

Der §. 53 wurde formulirt:

„In Städten und Märkten, welche für sich eine Bezirksgemeinde bilden und deren Befugniß ausüben, wird der Vorstand nach denselben Grundsätzen gewählt, welche in dieser Beziehung bei den Ortsgemeinden festgestellt worden sind."

Die Commission schritt hierauf zur Discussion über die §§. 54 und 55, enthaltend die Bestimmungen über Wahl der Bezirksgemeinde-Vertretung.

Ein Vertrauensmann bemerkte, daß vor Allem festzustellen wäre, wer das active Wahlrecht in der Bezirksgemeinde auszuüben hat; ferner bemerkte dieser Vertrauensmann, daß mehrere Kommissionsglieder sich dahin geeinigt hätten, mit Rücksicht auf die Umstände, als in dieser Beziehung andere Bedingungen bei den zusammengesetzten Bezirksgemeinden, und andere bei jenen Märkten und Städten, welche eigene Bezirksgemeinden für sich bilden werden, eintreten, für die ersteren und für die letzteren Bezirksgemeinden besondere Bestimmungen festzustellen.

Für die zusammengesetzten Bezirksgemeinden stellte der Sprecher diesfalls nachstehenden Antrag:

„Bei zusammengesetzten Bezirksgemeinden sind zur Wahl des Vorstandes stimmberechtigt:

1. Die Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer der Gutsgebiete mit so viel Stimmen, als sie Gutsgebiete in den zu der Bezirksgemeinde gehörigen Katastral-Gemeinden besitzen.

2. Die christlichen Seelsorger.

3. Die Ortsrichter der Dorfgemeinden und die Bürgermeister der in der Bezirksgemeinde befindlichen Marktgemeinden."

Ueber diesen Antrag, insoferne solcher dahin gerichtet ist, den Seelsorgern für die Wahl des Bezirks-Gemeinderathes und des Bezirksgemeinde-Vorstehers das Stimmrecht und für den ersteren auch das passive Wahlrecht einzuräumen, bemerkte der Referent, daß die Seelsorger als solche in Folge ihres höheren geistlichen Berufes weder in einen Wahlkörper, der sich mit der Constituirung eines politisch-administrativen Amtes befaßt und noch weniger in den Gemeinderath selbst gehören können.

Ferner bemerkte Referent, daß es sich mit der Würde der Seelsorger nicht vertragen würde, wenn sich dieselben an den oft nur zu sehr bewegten Wahlhandlungen betheiligen möchten und daß auch das Interesse der Kirche nicht erheischt, damit die Seelsorger in dem Rathskörper der Bezirksgemeinde besondere Vertreter haben, zumal alle Angelegenheiten, welche das materielle Interesse der Kirche als die Erhaltung der Gebäude und dgl. betreffen, und bei dem Bezirks-Gemeindeamte zur Verhandlung kommen, vorschriftsmäßig jedesmal im Einvernehmen mit den betreffenden Curaten behandelt werden können.

Bei der Abstimmung, welche nach längerer Discussion stattfand, haben sich für den Antrag 7, gegen denselben 3 Vertrauensmänner ausgesprochen.

Die Frage, wer das Wahlrecht in der einfachen Bezirksgemeinde auszuüben hätte, wurde nach dem im Entwurfe §§. 8 und 33 diesfalls festgehaltenem Grundsatze gelöst, wornach in Städten und Märkten, welche eine eigene Bezirksgemeinde bilden, der dem Bezirks-Gemeindeamte zustehende Wirkungskreis auf den Ortsvorstand übergeht.

Hierauf nahm ein Vertrauensmann das Wort, und bemerkte, daß um das öffentliche Leben unseres Landes zu wecken, welches unter den gegebenen Verhältnissen sich im Schoße der Bezirksgemeinde zu entwickeln hat, das Streben dahin gerichtet sein müsse, thunlichst viele Elemente der Intelligenz in den Wahlkörper und den Bezirksgemeinderath einzuführen.

In Absicht auf die Erreichung dieses Zieles stellte der Sprecher den Antrag, damit zu den obbezeichneten drei Klassen der Wähler auch noch aufgenommen werden:

4. „Personen jeden Standes, welche ein jährliches Einkommen von mindestens 1000 fl. auszuweisen vermögen, so wie

5. Jene, welche jährlich eine Einkommensteuer im Betrage von wenigstens 50 fl. ohne Zuschläge entrichten."

Referent bemerkte, daß keine rechtlichen Gründe dafür sprechen, den hier erwähnten Personen ein Stimmrecht, welches nur Gemeinden oder Gutsgebieten zusteht, zu ertheilen, zumal diese Personen bereits als Ortsgemeindeglieder mittelbar, d. i. mittelst ihrer Ortsvorsteher, einen Einfluß auf die Wahl der Bezirksgemeinde-Vertretung üben.

Der Antrag ad 4 wurde mit 7 Stimmen gegen 3, der ad 5 einstimmig, vor einem Vertrauensmanne jedoch mit der Bedingung angenommen, daß diese Personen nur dann das Stimmrecht ausüben sollen, wenn sie in keinem Dienstverhältnisse stehen, somit eine unabhängige Existenz genießen.

Bezüglich der Bestimmungen über die Art der Ausübung des Stimmrechtes einigte sich die Commission auf die Aufnahme nachstehenden §. in das Gesetz.

§. „Die Eigenthümer und lebenslängliche Nutznießer der Gutsgebiete, im Falle dieselben Frauenspersonen sind, unter der Vormundschaft und Kuratel stehen, oder nicht anwesend sind, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben."

„Dagegen können die mit Rücksicht auf ihr jährliches Einkommen oder auf die von ihnen entrichteten Steuern stimmberechtigten Personen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn sie Frauenspersonen sind, unter der Vormundschaft oder Curatel stehen, oder wegen eines Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden."

„Hinsichtlich der Ausübung der Körperschaften und Institute gelten die Bestimmungen des §. 26 des Entwurfes."

Zum §. 54 stellte ein Vertrauensmann den Antrag auf folgende Formulirung desselben:

„Die Wähler ernennen durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsteher der Bezirksgemeinde, und wählen aus ihrer Mitte 12 Bezirksgemeinderäthe."

Referent wendete gegen diesen Antrag ein, daß es einerseits unzuläßig wäre, wenn nicht jeder Gutsbesitzer und jede Dorfgemeinde, in deren Interesse zunächst die Berathungen und Beschlüsse der Bezirksgemeinde-Vertretung abgehalten und gefaßt werden, Glieder dieses Rathskörpers, so wie wenn andere Elemente als die Besitzer der Gutsgebiete und die Vertreter der Dorfgemeinde in Rathskörper aufgenommen würden.

Bei der Abstimmung trat jedoch die Kommission dem Antrage bei. Ein Vertrauensmann stimmte aber mit dem Beifügen für den Antrag, daß den bei 4 und 5 bezeichneten Personen nur das Stimmrecht nicht aber auch das Wahlrecht (passive Stimmrecht) zustehen soll.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 13. Febr. Se. Majestät der Kaiser haben anzuordnen geruht, daß in Hinkunft Generäle von Dienstes wegen, dann Stabs- und Oberofficiere auf eigenes Ansuchen in den Disponibilitäts-Stand versetzt werden können. Ferner ist bis zur Einbringung der durch die Armee-Reduction entstandenen Supernumerären allen jenen activen Officieren, welche wegen der eingetretenen friedlichen Verhältnisse und wegen Einstellung des Avencements es vorziehen, ihr Fortkommen im Civilstande zu suchen, die Charge-Quittirung ohne Beibehalt des Militär-Charakters, gegen Abfertigung mit einer zweijährigen Gage für den Fall gestattet, wenn jene Bedingungen erfüllt sind, unter welchen die Charge-Quittirung überhaupt stattfinden kann.

Dieser Tage sollte die Innsbrucker Handelskammer Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Statthalter ein Promemoria überreichen, worin die Gründe für eine bessere Vertretung des Bürgerstandes auf dem Landtage, als sie in dem Landesverfassungs-Entwurfe des ständischen Ausschusses beantragt ist, dargelegt werden.

Deutschland.

In Preußen ist, wie die „Kreuzztg." vernimmt, binnen kurzem der Erlaß einer neuen Kirchenverfassung zu gewärtigen.

Frankreich.

Paris, 9. Februar. Ritter Nigra hat gestern und heute fast den ganzen Morgen mit dem Kaiser konferirt. Auch Graf Arese soll an der Besprechung Theil genommen haben. Der Kaiser, heißt es, neige dazu, in Toscana eine allgemeine Abstimmung vornehmen zu lassen, aber ohne alle gouvernementalen Einwirkungen. Nach anderen hätte er mit dem russischen Gesandten von einem neuen Project gesprochen, das aber Piemont schwerlich acceptiren würde, nämlich von der Berufung eines lediglich von den fünf Großmächten gebildeten Kongresses, der die italienischen Angelegenheiten ordnen und seine Beschlüsse gegen Jedermann durchführen solle. Der Brief des Papstes wird nicht ohne Wirkung sein; daß aber wegen dieses Briefes die „Indépendance" mit Beschlag belegt wäre, wie man meinte, ist falsch. Der Grund war eine telegraphische Depesche des Blattes, welche meldete, daß Graf Chambord an den Papst geschrieben und von ihm eine Antwort erhalten habe. Man machte dem Journal auch einen Vorwurf aus der Nachricht, daß man in Rom daran denke, gegen Victor Emanuel die große Excommunication zu verkünden. Die Thatsache ist richtig und kann doch große Folgen haben, da sie vielleicht zu einer Suspension des Gottesdienstes führt. Wie aus Rom verlautet, würde nicht nur der König von dieser Strafe betroffen werden. Der Bericht der „Indépendance" über die Unterhaltung verschiedener Bischöfe mit dem Kaiser ist nicht vollständig. Einer der Prälaten ist in seiner Ansprache sehr weit gegangen, und als man sich trennte, war es durchaus nicht in Freundschaft und Eintracht. In Betreff Savoyens und Nizza's ist man auf der ganzen Linie in vollem Rückzuge. — Personen, welche dem Trauergottesdienst für die Großherzogin Stephanie in Nizza beigewohnt haben, tadeln lebhaft die bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegte Unachtsamkeit der städtischen Behörden, obwohl die Großherzogin in Nizza sehr beliebt war. Man will bemerkt haben, daß die hohe Frau in der letzten Zeit seltener nach Paris kam; ja, daß sie nicht mehr in den Tuilerien logiren wollte. Ihre Freimüthigkeit gegen Jedermann hatte sie in derselben Weise bewahrt, wie ihren politischen Scharfblick. So ist es denn auch kein Geheimniß, daß sie mit der von ihrem kaiserlichen Neffen befolgten Politik nicht ganz einverstanden war. Aus den letzten Tagen der Fürstin erzählt man sehr merkwürdige Aeußerungen. — Der Kriegsminister hat an die Divisions-Generäle ein Cirkular erlassen, wonach alle beurlaubten, zur italienischen Armee gehörenden Offiziere, Unteroffiziere, Tambours u. s. w. nach Ablauf ihres Urlaubs nicht mehr in ihre Corps-Depots, sondern nach Italien zurückgeschickt werden sollen. Zwei sardinische Artillerie-Offiziere sind, mit einer militairischen Sendung beauftragt, in Paris angekommen. Diese Sendung hat die Prüfung

---

sorgfältigste Ermittelung herausgestellt, kein Schütze war. Daß er aber bei dem Raubmord betheiligt war, dafür sprach seine aufgefundene Dose. Wen aber anders durfte er zu seinem Gehülfen und Werkzeug ausersehen haben als seinen Bruder, mit dem er heimlich verkehrte und der so viele verdächtigende Zeichen seiner Mitschuld von sich gegeben? — — Aber ein Geständniß fehlte! Auch die Confrontation schlug fehl. Der ältere Bruder beschuldigte den jüngern geradezu des Mords. Er sagte ihm in's Gesicht, daß er seine übereilte Mittheilung nur benutzt hätte, um die That zu vollführen und dann auf ihn zu wälzen. Er behauptete, daß ihm Gabor die Dose gestohlen und dort verloren haben müsse, um ihn vollends zu verderben. Gabor seinerseits blieb auf all diese Beschuldigungen ruhig und gelassen. Er klagte nicht den Bruder als Mörder an; er sagte nur mit seiner weichen, klagenden Stimme: „Das hab' ich nicht um dich verdient, Franz! Gott mag richten!" Und so hart der junge Naggy auch von seinem ältern Bruder angegriffen und als der allein Schuldige dargestellt worden, als beide abgeführt wurden, warf er ihm doch einen Blick voll Liebe und Zärtlichkeit zu, als wollte er sagen: „Sieh', du hast mir bitter wehe gethan und ich schweige doch! . . . Aber gerade dies ruhige, gegen seinen Bruder so schonende Auftreten des jungen Burschen, sowie sein ganzes Benehmen während der Untersuchung mußte gegen einen von beiden sprechen. Und wenn nun der ältere Bruder den Raubmord allein vollführt, allein geschossen hatte, trotz seiner Unfertigkeit im Schießen? War denn die Entfernung so weit? — Trifft nicht oft selbst ein schlechter Schütze das Ziel? Nachdem er den Raub verborgen — grübelte der Assessor weiter — und sich im Lande herumgetrieben, mag er erst von der Verhaftung seines Bruders gehört haben, dann mag in ihm der Gedanke aufgestiegen sein, diesem, der an seiner Verhaftung, wenn auch wider Willen, schuld, den Raubmord zuzuwälzen — —

Es blieb kein anderes Mittel, als die List zu Hilfe zu nehmen. Die Tortur ist abgeschafft, aber einen Gefangenen sicher machen, durch einen Mitgefangenen aushorchen lassen, das ist erlaubt; die allgemeine Sicherheit geht allen Rücksichten voran. So entschloß sich der Assessor, scheinbar die Sache bis auf weiteres zu vertagen, bei erster Gelegenheit aber einem der Brüder einen Mitgefangenen zu geben, der sie aushorchen sollte.

Diese Gelegenheit fand sich.

Ein herrenloser, dem Trunk ergebener Jäger wurde eingebracht, der bei einer Schlägerei einen Menschen verletzt und sich bei seiner Verhaftung gegen die Beamten ungebührlich betragen hatte. Es war ein liederliches, verkommenes Subject. Namentlich hatten ihn seine Schlägereien schon oft vor die Schranken des Gerichts geführt, wirkliche Verbrechen waren ihm bisher noch nicht zur Last gelegt worden, obwol man ihn stark im Verdacht der Wilddieberei hatte; seiner Schlauheit war es stets gelungen, seinen Verfolgern zu entkommen. Er hatte in neuester Zeit wieder ein wildes Leben geführt, viel Geld ausgegeben und mußte gewiß in seinen Wilddiebereien ausgezeichnetes Glück gehabt haben.

Der Jäger war von mittlerer Größe, stark und breitschulterig, und wenn nicht der Alkohol seine Augen ausgebrannt und sein Gesicht aufgedunsen hätte, wäre er ein hübscher, stattlicher Mann gewesen, den jeder Gutsherr gewiß gern zum Förster gehabt hätte. War er nüchtern, so gab er sich von einschmeichelnd-freundlichem Wesen und zeigte eine Bildung und geistige Gewandtheit, die einzunehmen wußte. Sobald er aber auch nur ein Glas getrunken hatte, fuhr der Dämon der Zank- und Streitsucht in ihn; er fand dann in jedem Worte seines Tischnachbars eine Beleidigung und ruhte nicht eher, als bis seine Faust mit den Schädeln einiger Bauern Bekanntschaft gemacht hatte. Freilich wurde es ihm auch ebenso oft vergolten und gerade jetzt trug er den Arm in der Binde.

Der Assessor hatte kaum von der Verhaftung des Jägers gehört, als er diesen Mann augenblicklich am geeignetsten für seine Plane hielt und sich darin auch nicht täuschen sollte. Er verhandelte deshalb allein mit ihm und las ihm zunächst die gegen ihn selbst gerichtete Anklage vor.

Der Jäger wollte wie immer betrunken gewesen sein und von der Sache nichts wissen, die man ihm zur Last legte —

„Sie wissen, das hilft Ihnen nichts", entgegnete der Assessor, „es ist jetzt das vierte mal!" Er nahm dabei eine bedenkliche Miene an —

„Drei Monat, nicht?" fragte der Jäger und blinzelte dabei listig mit den Augen —

„Nein! So leichten Kaufs kommen Sie diesmal nicht davon!" entgegnete der Assessor mit einem Lächeln über die Ruhe des Angeklagten. „Es ist der vierte Fall! Eine lebensgefährliche Wunde, und unter einem Jahre kommen Sie nicht davon!"

„Das wäre stark!" entgegnete der Jäger und blickte dem Assessor ungläubig ins Gesicht. Als er aber den Ernst des Richters gewahrte, setzte er hinzu, auf seinen Arm weisend: „Man hat mich doch ordentlich appretirt! Ich behalte zeitlebens einen steifen Arm, wie der Chirurg gesagt!"

„Wie können Sie nur den Trunk nicht aufgeben, der Sie noch einst zum Mörder machen wird!"

Der Jäger fuhr erbebend zurück. Dann sagte er ruhiger: „Herr Assessor, Sie sollten meine guten Vorsätze wissen! ich habe schon tausendmal das erste Glas verflucht!"

Bei dem unverbesserlichen Trunkenbold waren fernere Ermahnungen nicht angebracht. Der Assessor ging daher auf seinen Plan über, gab sich den Anschein, als läse er noch einmal in den Akten, und

der hiesigen Kanonenfabrication zum Gegenstande. Sie werden demnach alle Kanonengießereien von Frankreich besuchen. Es ist gesagt worden, die Redaction des „Siécle" beabsichtige dem Bischofe von Orleans, Msgr. Dupanloup, einen Prozeß zu machen, weil er in seinem Briefe über Msgr. Rousseau das „Siécle" ein Blatt ohne Ehre genannt hat. Darauf wird jetzt bemerkt, daß der Staatsrath zu einem solchen Prozesse erst seine Einwilligung geben müßte. — Der Rural-Codex, welcher im Staatsrathe ausgearbeitet wird, soll 124 Artikel in vier Kapiteln enthalten. Der erste Artikel stellt als Grundlage des ganzen Projekts auf, daß die Ruralgüter der Hauptsache nach den Bestimmungen des Code Napoleon unterworfen sein sollen. Das erste Kapitel betrifft die Servituten, die Grenzen und Einfriedigungen, die Bepflanzungen, das Weiderecht usw. Letzteres kann in einem ganzen Departement oder in einem Theile durch Beschluß des Generalraths aufgehoben werden, wenn dieser vom Kaiser und vom Staatsrathe genehmigt ist. Das zweite Kapitel handelt von den Straßen und Wegen; das dritte von der Rentpacht. Das letzte, aus 26 Artikeln bestehend, ist sehr wichtig und betrifft die Verwerthung, den Betrieb usw. des ländlichen Besitzthums. Der Code schließt mit einem Kapitel über die Viehkrankheiten und die schädlichen Thiere. — Auf Bericht des Finanz-Ministers hat der Kaiser decretirt, daß die Postverwaltung in Algerien künftig von der Verwaltung der Schatzkammer gesondert und unter dem Minister Algeriens und der Kolonieen stehen soll. — Die auf gestern angesetzt gewesene Versteigerung des Lamartineschen Gutes Monceau hat nicht statt finden können, weil nicht Ein Gebot abgegeben wurde. — Der Advocat Emile Ollivier, welcher vom kaiserlichen Gerichtshofe zu Paris zu einer Disciplinarstrafe verurtheilt worden, hatte die Competenz des Gerichtshofes bestritten, ist aber mit dieser Beschwerde jetzt vom Cassationshofe abgewiesen worden. — Der Capitän Chou vom untergegangenen Duguesclin ist zwar gerichtlich von aller Schuld an jenem Schiffsverlust freigesprochen, jetzt aber aus der Marine verabschiedet worden. — Der Bischof von Poitiers, Msgr. Pie, hat die letzte päpstliche Encyclica mit einem Commentare begleitet, welcher den Präfecten des Vienne-Departements veranlaßte, dem Bischofe zu bemerken, daß er sich genöthigt sehe, darüber an die Regierung zu berichten. Der Bischof erwiderte, daß er bereit sei, nach Vincennes (ins Gefängniß) zu wandern.

Der „Constitutionnel" bringt einen Artikel seines Haupt-Redacteurs, in welchem er erklärt, er halte es nach den ihm von allen Seiten zugehenden Berichten über die durch den Brief des Bischofs Dupanloup an das „Siecle" und durch den beharrlichen Entschluß dieses Blattes, das Dokument den Gerichten zu überweisen, hervorgerufene beklagenswerthe Wirkung nicht für angemessen, die durch einen solchen Streit veranlaßte gereizte Stimmung noch zu steigern. Aus diesem Grunde nehme er Anstand, die von ihm ertheilte Antwort in seiner Pariser Ausgabe zu veröffentlichen. In der für die Departements bestimmten Ausgabe veröffentlicht er jedoch den ersten Theil dieser Antwort. Mit einer gewissen Bitterkeit sagt er, daß der harte Tadel, welchen der Bischof von Orleans über seinen Vorgänger Rousseau ausgesprochen, den ganzen Klerus trifft, und bemerkt, daß die berühmtesten Prälaten der französischen Kirche nicht ermangelt haben, dem Souverain und den Ministern zu schmeicheln und von ihnen Titel, Würden und Geld zu erbitten.

Italien

Aus Turin vom 6. Februar wird geschrieben: Die verwitwete Frau Herzogin von Genua, bekanntlich eine königl. Prinzessin von Sachsen, welche seit ihrer Wiederverehelichung dem hiesigen Hof fern geblieben war, ist die letzten Tage in ihrem hiesigen Palast, einem Flügel des königl. Schlosses, abgestiegen. Sämmtliche Minister beeilten sich derselben ihre Aufwartung zu machen. Bei dem heute Abends stattfindenden Hofball wird sie die Honneurs machen und dann den König auf seiner Reise nach der lombardischen Hauptstadt begleiten.

Man fürchtet in Turin noch immer einen Einbruch der neapolitanischen Armee in die Marken. Auch sollen die französischen Truppen in Mailand hierauf bezügliche Vorbereitungs-Befehle erhalten haben. Nach der Emilia und nach Toscana sind wieder, wie „Opinione" und „Indipendente" melden, vier piemontesische Regimenter geschickt. Dem genueser „Corriere mercantile" vom 4. Februar zufolge soll der Effektivbestand der französischen Regimenter in Italien auf 2000 Mann gebracht werden, welche Höhe sie noch nicht erreichen. Die französische Armee würde auf diese Weise eine Verstärkung von 15,000 Mann erhalten und auf eine Stärke von 50,000 Mann gebracht werden. Es ist zu bemerken, daß der Effektivbestand während des letzten Halbjahres in Folge von Typhus und Fieberkrankheiten um mehr als 6000 Mann vermindert worden ist. Die beiden Bataillons des zweiten in Genua liegenden Linien-Regimentes haben Befehl bekommen, sich zum Abmarsch bereit zu halten, und man glaubt, daß sie für ein zu Pizzighettone zu errichtendes Lager bestimmt sind. Die Militair-Intendantur in Genua und die übrigen Verwaltungs-Corps sind aufgefordert worden, anzuzeigen, ob ihr Material in feldtüchtigem Zustande ist.

Cavour soll eine bessere administrative Eintheilung des sardinischen Königreichs, namentlich was die Lombardei betrifft, im Sinne haben. Das Königreich soll in fünf Gouvernements getheilt werden, und zwar mit den Sitzen Turin, Chambery, Cagliari, Genua und Mailand. Dadurch würde Mailand seine vorige Stellung als Hauptstadt der Lombardei wieder einnehmen.

Die in den Mailänder Druckereien Beschäftigten stellten am 6. Febr. ihre Arbeiten ein, weil ihnen die verlangte Lohnerhöhung verweigert wurde.

Rußland.

Auf Antrag des Feldmarschalls Fürsten Baryatinski hat Se. Maj. der Kaiser von Rußland verordnet, daß bis zum Erlaß eines Gesetzes, welches die Rechte aller Classen der kaukasischen Bergvölker feststellt, die Individuen aller unterworfenen Stämme als Freiwillige in die regulären Truppen sollen eintreten dürfen, aber mit der Verpflichtung, vier Jahre als Unteroffiziere zu dienen.

Vermischtes.

** Der des Mordes an dem Kaufmann Hurtz Angeklagte, Johann Schmitt, ist, nach einer Notiz der „M. P.", im Jahre 1839 in Bladowitz bei Sternberg in Mähren geboren, kam im Jahre 1854 nach Wien und wurde durch Verwendung seines hier lebenden Bruders in der Vergoldungsfabrik des Herrn Joseph Hurtz als Laufbursche untergebracht. Durch Anstelligkeit, Eifer und Umsicht zog er alsbald die Aufmerksamkeit seines Chefs auf sich und wußte später das Vertrauen desselben in so hohem Grade zu gewinnen, daß Schmitt in das Comptoir gezogen und gut bezahlt wurde, bis die Firma Hurtz im Herbste 1858 ein Musterlager ihrer Erzeugnisse in der Stadt errichtete und den jungen Menschen zur Entgegennahme der Bestellungen in demselben bestimmte. In dieser Stellung blieb Schmitt bis zu Georgi 185?, wo das Musterlager in der Bischofgasse aufgelassen wurde und er wieder in das Comptoir der Fabrik in der Alservorstadt kam. Im Herbst 1858 machte er die Bekanntschaft der Magdalena P..., seiner nachmaligen Braut, und hegte die Absicht, das Mädchen schon im Frühjahre 1859 zu ehelichen. Ihr Vater, der in Baden lebte, wollte die Einwilligung zur Heirat nicht geben; da er aber daselbst bald durch einen Sturz in den Keller eines plötzlichen Todes starb, so waren keine Hindernisse mehr zu beseitigen, und die Verliebten schienen fest entschlossen, die Heirath zu vollziehen, sobald die Zeit der Trauer für den verstorbenen Vater der Braut vorüber sein werde. Letztere übersiedelte nun vollständig von Baden nach Wien, und beide Verlobte bezogen zu Jacobi 1859 eine gemeinsame Jahreswohnung in Altlerchenfeld. Die Braut trug anfangs Trauer, legte indessen schon nach einigen Wochen dieselbe ab. Sonntag, am 22. Jänner, wurde das Paar in der Altlerchenfelder Kirche das erstemal, Sonntag, den 29., das zweitemal und Donnerstag den 2. Februar das drittemal verkündet. Beide wurden, wie bekannt, schon am 28 Jänner eingezogen. Gewiß ein höchst seltener Fall, daß zwei Brautleute während ihrer zweiten und dritten Verkündigung in schwerer Untersuchungshaft verweilen mußten! Verhaftet wurde der Bräutigam in dem Fabrikscomptoir in der Alservorstadt, und die Braut in ihrer Wohnung in Altlerchenfeld. Ersterer wurde von den Organen der Sicherheitsbehörde beim Schreibtische angetroffen, sogleich untersucht, in den Wagen gesetzt und in den Polizeikerker in der Sterngasse abgeführt. Der Schwager des Ermordeten hatte sich schon im Beginn der vorigen Woche zur Agnoscirung der Leiche nach Rzeszów begeben, und ist auch bereits von dort mit der traurigen Ueberzeugung zurückgekehrt, daß der daselbst in einem Koffer gefundene Leichnam in der That der Körper des Karl Hurtz ist.

** Der Kaufpreis des, wie erwähnt, für die kais. königl. Menagerie angekauften Tiegers beträgt der „Wr. Ztg." zufolge, 4000 fl.

** Vor dem Pesther k. k. Landesgericht wurde dieser Tage abermals ein Strafproceß wegen Bigamie verhandelt. Angeklagt war Johann K., Eisenbahnwächter aus Pest. Er gibt an, daß er bis 1840 bei einem Hußaren-Regiment diente, dann verabschiedet wurde und im selben Jahre am 10. Mai zu Cremona sich mit einer gewissen dort gebürtigen Catharina M. verehelichte. Beim Ausbruche der italienischen Wirren im Jahre 1848 trat er freiwillig wieder in österreichische Dienste; nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, begab er sich in sein Vaterland, wohin zu folgen er auch seine Gattin aufforderte. Diese aber ging nicht mit ihm, da sie von ihren Verwandten sich nicht trennen wollte, und so zog er allein in seine Heimat. Hier gelang es ihm, sogleich eine Bedienstung bei der Eisenbahn zu finden und nun wandte er sich brieflich an seine Frau, ihm zu folgen, die aber auch den brieflichen Aufforderungen abermals nicht Folge leistete, indem sie dieselben Beweggründe vorschützte. Da er nun allein durchaus nicht leben wollte, so habe er sich endlich entschlossen, ungeachtet ihm bekannt war, daß seine Gattin am Leben sei, sich wieder zu verehelichen, und ließ sich auch wirklich am 6. Oct. 1856 in Pesth mit einer gewissen Anna Pf. trauen. Mit dieser lebte er im besten Frieden, ohne daß Jemand um seine zweifache Ehe wußte, bis Mai 1859, um welche Zeit seine erste Gattin sich an die k. k. Polizei-Direction in Pesth wandte mit dem Ersuchen, den Aufenthaltsort ihres Gatten Johann K. zu ermitteln. In Folge dieser Ermittelungen wurde nun das Verbrechen entdeckt. Der Gerichtshof erkannte ihn des Verbrechens der zweifachen Ehe schuldig, verurtheilte ihn zu viermonatlichem Kerker und sprach zugleich die Ungiltigkeit der mit Anna Pf. eingegangenen Ehe aus. Der Verurtheilte trat sogleich seine Strafe an.

** In dem Dorfe Rosenau bei Friedland in Preuß.-Schlesien wohnt ein Mann Namens Stief, der aus kleinen, sehr dünnen Holzstäbchen, ohne Beihilfe von Leim oder Nägeln, verschiedenartige Gegenstände, als Ampeln, Vasen, Stühle 2c. gar kunstreich und geschmackvoll zusammenfügt. Sein einziges Werkzeug ist ein gewöhnliches Schnitzmesser. Der Verfertiger bietet die Erzeugnisse seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit gewöhnlich an dem Punkte feil, wo man die österreichische Grenze überschreitet. Im vorigen Jahre überreichte er dem Prinzregenten von Preußen einen derartig gefertigten Tisch und erhielt sofort den Auftrag, eine Gartenlaube für den Prinz zusammenzusetzen. Die Arbeit, welche mit der Zierlichkeit auch einen hohen Grad von Festigkeit verbindet, ist fertig. Zur Rückwand der Laube allein wurden über 10.000 Stäbchen verwendet.

** Am 4. d. Vormittags wurde im Gerichtssaale des königl. Bezirksgerichts zu Würzburg während der öffentlichen Sitzung ein Attentat auf den Staatsanwalts-Substituten Endres verübt. Es saß nämlich der ledige Bursche Ferdinand Conrad, von Retzbach, wegen Diebstahlvergehens auf der Anklagebank. Als der Staatsanwalt seinen Strafantrag gestellt hatte, und eben der Vertheidiger zu sprechen beginnen wollte, erhob sich plötzlich der Angeklagte, brachte aus seiner Rocktasche einen schweren spitzigen Stein hervor und schleuderte denselben mit aller Macht nach dem Staatsanwalte. Bei der ziemlich großen Entfernung mißlang der Wurf; der Stein traf eine Streusandbüchse, zersplitterte ein Fenster und fiel auf die Straße hinab.

** (Fünfundzwanzig Leichen.) Zwischen Orleans und Nevers, unweit Cosne, bei dem Dorfe La Celle an der Loire, liegt, 300 Schritte von anderen Gebäuden getrennt, das Wirthshaus „zur Giraffe", dessen Eigenthümer in unverhältnißmäßig rascher Zeit zu Wohlstand und Reichthum gekommen ist. Jüngst sollten die Erdarbeiten der neuen Eisenbahn bei dem genannten Dorfe in Angriff genommen werden. Der Giraffen-Wirth erbot sich, die Strecke, welche vor seinem Hause über einen wüsten Anger führen sollte, auf seine Kosten, resp. selbst für den Bahnzweck herzustellen. Dieses befremdliche Anerbieten sollte bald in seinen Motiven erkannt werden. Als die Erdarbeiter die besagte Strecke zu durchstechen begonnen hatten, fanden sie dort nicht weniger als — 25 Leichen verrscharrt, alle seit 30 Jahren spurlos verschwundene Handelsleute und Reisende, welche in der „Giraffe" eingekehrt waren. Die Untersuchung ist im Gange.

** Das ostender Passagierschiff Holland wäre am 1. d. M. am hellen Mittage Greenwich gegenüber mit Mannschaft und Fracht um ein Haar in den Grund gebohrt worden. Es kam mit vollem Dampfe die Themse herauf, als der Eisendampfer Gertrude, ebenfalls mit voller Dampfkraft fahrend, ihm begegnete. Vor dem Hospitalsschiffe, das bei Greenwich ankert, stießen die beiden auf einander. Der Gertrude, als das stärkere Fahrzeug, stieß mit seinem scharfen eisernen Schnabel dem ostender Schiffe ein paar Rippen ein, zerschmetterte sein Vordercastell, und wäre das Ufer nicht so nahe und Hülfe nicht so rasch bei der Hand gewesen, der Holland hätte sicher nicht flott bleiben können. So wurde er noch glücklich bis zum seichten Uferrande geschleppt, wo er wenigstens vor dem Versinken geborgen war. Die Passagiere kamen mit dem Schrecken davon und wurden auf einem der Flußdampfer nach London Bridge befördert. Die Fracht ist geborgen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 14. Februar.

† Die Aufführung des „Tell" übertraf alle Erwartung. Orchester und Darsteller wetteiferten um den Vorrang. Alle Ensemblesätze und Chöre wurden mit Präcision executirt. Man hörte aus jeder Piece den beharrlichen Fleiß heraus, mit welcher das berühmte Tonwerk einstudirt war. Die Benefiziantin Frl. Hammermeister hatte den ihrem Naturel sehr angemessenen Part von Tell's Sohn. Besonders hervorzuheben ist der erste Act und in ihm das Duett Arnold's (H. Biegl) und Tell's (H. Hochheimer), so wie das Fischerlied H. Pollak's, das mit anhaltendem Applause aufgenommen wurde. Fr. Biegl bewährte als Mathilde ihre musicalische Tüchtigkeit. Eine Reprise des „Tell" dürfte vielen erwünscht sein.

† Am Mittwoch den 15. d. veranstaltet der Tanzlehrer Hr. K. Lobojko unter Mitwirkung der kleinen Tänzer, welche sich neulich in einem Intermezzo der Oper „Tell" producirt, einen Kinderball verbunden mit einem Ball für Erwachsene, dessen Ertrag theilweise für die hiesige Kleinkinder-Bewahranstalt bestimmt ist.

Krakauer Cours am 13. Februar. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 350 verl., fl. 344 bez. — Preuß. Ct. für fl. 150 Thaler 75½ verl. 74½ bezahlt. — Russische Imperials 10.75 verl., 10.58 bez. — Napoleond'or's 10.60 verl., 10.48 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.18 verl., 6.8 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.20 verl., 6.10 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 87¼ verlangt 86 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 72½ verl., 71⅓ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt 77 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 134½ verl., 133 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 98½ verlangt, 97½ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Hannover, 11. Febr. Die Zweite Kammer bewilligte einstimmig 170,000 Thlr. für Reform der Strafgefängnisse und nahm die Anträge auf rascher energischer Durchführung des pensylvanischen Systems an.

Flensburg, 12. Febr. Die umfassende Adresse an den König sagt: Die Bekanntmachung vom 25. Jänner 1852 hat kaum das kleinste Maß unserer gerechten Erwartungen befriedigt, aber auch die Zusicherungen wurden durchgehends nicht gehalten. Die Specialverfassung für Schleswig und die Gesammtstaats-Verfassung verleugnen diese Zusicherungen. Statt der Verheißungen der Gleichberechtigung der Nationalitäten ist eine gewaltsame schonungslose Unterdrückung der Deutschen eingetreten. Nur eine vollständige Umkehr von dem bisherigen Wege kann zum Frieden führen. Da die Zusicherungen der Bekanntmachung vom Jahre 1852 sich nicht einseitig auf Holstein, sondern ganz ebenso auf Schleswig bezogen, können die für Holstein am 6. November 1858 aufgehobenen Bestimmungen nebst der Gesammt-Staatsverfassung vom 1855 nicht mehr für Schleswig gelten. Die Stände verweisen auf die am 7. September 1846 der Bundesversammlung übergebene, die Verbindung Schleswigs mit Holstein anerkennende Erklärung und protestiren feierlichst gegen alle künftigen wie bisherigen, eine Trennung Schleswigs von Holstein bezweckenden Maßnahmen. Sechs und zwanzig Abgeordnete, also mehr als die Majorität haben die Adresse unterschrieben. Dinstag beginnt die Verhandlung.

London, 13. Februar. Nach dem heutigen Morning Herald soll nächsten Mittwoch ein Meeting der Freunde Lord Derby's zu dem Ende stattfinden, um über das Verhalten bei der Budget-Discussion eine Uebereinkunft zu treffen. — Der Prinz von Oranien wird heute, nach einem Besuche der Manufactur-Districte, abreisen.

Paris, 12. Februar. Der „Moniteur" dementirt die von dem genueser Blatte „Corriere mercantile" gebrachte Nachricht, die französische Armee in Italien habe im letzten Halbjahr durch Fieber und Typhus 6000 Mann verloren und werde aus diesem Anlasse um 15,000 Mann vermehrt. Der „Moniteur" fügt hinzu, die Todesfälle übersteigen nicht die gewöhnliche Anzahl, in den Spitalsberichten sei vom Typhus keine Rede. Es wäre natürlich gewesen, die durch Verabschiedungen entstandenen Lücken zu ergänzen; aber auch dieses sei nicht geschehen.

Madrid, 10. Febr. Die Marokkaner sammeln sich wieder hinter Tetuan. Die Spanier treffen Vorbereitungen zur Fortsetzung ihrer Operationen.

Neuestes aus Italien, Turin, 10. Februar. Ricasoli soll mit der nochmaligen Abstimmung der central-italienischen Provinzen nicht einverstanden sein. Oberst Cugia wurde nach Florenz geschickt um ihn umzustimmen. Vier Comité's für Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie sollen errichtet werden. — Der „Araldo cattolico" in Lucca wurde für einen Monat suspendirt.

Rom, 10. Februar. Ein Anschlag des General Goyon drückt die Hoffnung aus, der Karneval werde ruhig verlaufen, verbietet lärmende Aeußerungen der Politik und bemerkt, daß die Zusammenrottungen, die der Aufforderung der Behörde widerstehen, gewaltsam würden zerstreut werden. Der vermeintliche Anstifter der jüngst stattgehabten Demonstrationen ist arretirt worden. Bei der französischen Armee sind die Beurlaubungen eingestellt.

Nachrichten aus Neapel vom 8. d. zufolge werden neue Bataillone errichtet und in den Abruzzen 15,000 Mann Municipalgarden aufgestellt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 13. Februar 1860.

Angekommen ist der Herr Gutsbesitzer: Grf. Arthur Goluchowski, von Wien. Grf. Jeremius Załuski, von Galizien. Grf. Karl Bobrowski, von Galizien. Alexander Orłowski, von Polen. Maurizius Szymanowski, von Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Stanislaus Stojowski, nach Galizien. Paul Młodecki, nach Polen. L. Postelnikoff, k. ruß. Lieutenant, nach Rußland.

---

sagte dann: „Sie besuchen wohl die Scholtisei zu Polzin? Es ist das zweite Mal, daß Sie dort verhaftet werden!"

„Die Scholzenfrau ist mit mir verwandt!" entgegnete der Jäger mit einiger Betonung —

„Und Sie besuchen sie oft?"

„O ja — Nein —" entgegnete der Jäger verlegen.

„Wenn Sie oft ihre Verwandten besuchen, waren Sie vielleicht am Tage des Raubmords in der Schenke und haben sie die beiden Naggy's gesehen?"

„Nein! Wer kann das sagen? Mit keinem Tritt bin ich hingekommen!"

„Wer kann das sagen? Sie sollen es bald sagen können! Sie dürfen als schwerer Verbrecher nicht mehr im Erdgeschoß bleiben und doch ist oben keine Zelle leer! Ich werde Sie zum jungen Naggy sperren müssen! Sie sind ja jetzt nüchtern und daher friedliebend."

„Zu dem, Herr Assessor? — Einem — Raubmörder —!"

„Noch nicht, Törpe" — so hieß der Jäger — entgegnete der Assessor ruhig. „Sie werden das ja bald finden, wenn Sie mit ihm eine Unterhaltung anknüpften —"

„Er sitzt ja deshalb mitsammt dem Bruder; alle Leute warten täglich aufs Urtheil —"

„Das geht nicht so rasch! Aber vielleicht können Sie sich nützlich machen und das würde ihrer Strafe zugute kommen! Sie sind ein gewandter, gescheidter Mensch! Suchen Sie sich in das Vertrauen des Burschen zu setzen — er ist noch jung —"

„Das will ich, Herr Assessor!" entgegnete der Jäger bereitwillig, „und es soll mir gar nicht schwer fallen! Ich war lange Zeit in Ungarn, ich kenne die Leute! Das Gericht kann sie todtschlagen, da gestehen sie nichts, aber gegen ihresgleichen plaudern sie sich gern aus —"

„Nun, versuchen Sie Ihr Heil!" erwiederte der Assessor erfreut, aber doch scheinbar ruhig. „Freilich ist es für den Gang der Sache ohne Bedeutung, aber wenn Sie klug und vorsichtig sind, könnte es Ihre Strafe mildern —"

„Schon gut," entgegnete der Jäger und seine Augen funkelten, „wir werden bald vertraut wie Brüder sein — Gabor und ich —"

Wie seiner Sache gewiß, ließ er sich mit triumphirendem Lächeln in die Zelle des jungen Gabor führen.

Schon einige Tage darauf bat der Jäger um seine Vernehmung.

Etwas Tückisches, dämonisches lag heute in seinem Gesicht. Wie konnte dies auch anders sein? Es war der häßliche Ausdruck eines Denuncianten! Dies elendeste der Geschäfte gräbt augenblicklich seine verzerrenden Linien ins Antlitz —

Der Jäger berichtete: „Ich hab' ihn zutraulich gemacht und gethan, als ob ich nichts von seiner Sache wüßte, und hab' ihm erzählt, daß ich einen Menschen in der Trunkenheit erschlagen aber ich würde doch nichts gestehen und wenn sie mich in Stücke rissen. Dazu lachte der junge Kerl beifällig, als wären das auch seine Gedanken. Dann fragte er mich, ob man ohne Geständniß bestraft werden könne. „Bewahre" entgegnete ich.. „Sie müssen mich herauslassen! Da kräht dann kein Hahn oder Hund danach!" „So hat der Bruder doch recht," murmelte er in seiner Sprache, weil er nicht denkt, daß ich sie verstehe!" „Glauben Sie mir, Herr Assessor — so schloß der Jäger seinen Bericht — „mein Stubengefährte ist der Schütze! Da ist keine Frage! Aber ich bin auf dem besten Wege, es ganz herauszubekommen! Wir sind schon intim!"

Der Spion hatte ein zustimmendes Lächeln, eine lobende Erklärung des Assessors erwartet und blickte jetzt verwundert in das kalte, verschlossene Antlitz desselben. Er glaubte darin nur eine Verstimmung darüber zu finden, daß sein Bericht noch so dürftig und unvollständig war. Als er wieder abgeführt wurde, konnte der Assessor selbst nicht umhin, zu sagen: „Was hatte der Schuft für eine satanische Freude, den armen Burschen zu überlisten und ihn dem Messer der Gerechtigkeit zu überliefern!" ... Der Assessor erschrak, als acht Tage später Törpe mit triumphirender Miene kam. Er kam mit einer Miene, als litte er selbst unter dem Druck der Gewißheit.

„Hat Ihnen der junge Naggy etwas anvertraut?", fragte der Richter.

„Fragen Sie mich nicht, Herr Assessor! Geben Sie mir meine richtige Strafe! Ich mag niemand — ins Unglück bringen —"

„Sprechen Sie doch! Wenn ich auch Ihre Bedenken ehre, es ist damit zu spät. Ich müßte Sie sonst zu Ihrer Aussage zwingen!"

Des Jägers Augen schienen sich zu feuchten.

Der Assessor erstaunte über das Benehmen. Trat wirklich Törpe's besseres Selbst und damit Theilnahme und Mitleid in den Vordergrund?

Der Jäger begann in gedämpftem, fast wehmüthigem Tone zu berichten — — (Schluß f.)

Kunst und Wissenschaft.

** Im October h. J. feiert die Berliner Universität ihr 50jähriges Jubiläum. Sämmtliche deutsche Universitäten erhalten Einladungen zu dem Feste.

** Das 37. niederrheinische Musikfest wird in den Pfingsttagen dieses Jahres in Düsseldorf unter Ferdinand Hiller's Leitung stattfinden.

** Die „Petersb. Ztg." enthält einen ausführlichen Bericht über eine fünfzigjährige Jubelfeier des Academikers Peter Köppen, dessen Arbeiten über russische Statistik und Geographie zu den grundlegenden Werken auf einem noch so wenig angebauten Felde gehören. Unter den Festrednern stattete Admiral v. Lütke dem Jubilar seinen Dank für die Leistungen ab, welchen ihm die geographische Gesellschaft schulde.

Amtsblatt.

Z. 10668. **Edict.** (1330. 2-3)

Vom Krakauer k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte wird hiemit dem im Auslande unbekannten Ortes sich aufhaltenden Hrn. Carl Karwacki bekannt gegeben, es habe wider ihn Frau Eufrosine Ujejska hiergerichts unterm 28. Mai 1858 Z. 3753 eine Klage auf Zahlung eines Darleihens von 187 fl. CM. richtiger 137 CM. s. N. G. angestrengt, worüber die summarische Verhandlung eingeleitet wurde.

Dem Belangten ist ein Curator ad actum in der Person des Landes-Advokaten Dr. Machalski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zyblikiewicz bestellt, und mit diesem der Rechtsstreit durchgeführt worden. Die Prozeßacten wurden unterm 2. Juli 1859 Z. 5554 verzeichnet und liegen zur Entscheidung vor.

Es wird demnach mittelst gegenwärtigen Edictes der Belangte aufgefordert binnen 60 Tagen vom Heutigen gerechnet anher anzuzeigen ob es bei dem Umstande als ihm die Klage de präs. 28. Mai 1858 Z. 3753 nicht gehörig zugestellt wurde um eine neue Tagfahrt zur Verhandlung des Rechtsstreites anlangen oder aber der Vertheidigung des Curators beitreten wolle, widrigens das Letztere angenommen und sohin zur Schöpfung des Urtheils geschritten werden würde.

Krakau, am 26. Jänner 1860.

N. 2481. **Concurs-Kundmachung.** (1336. 2-3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau ist eine Forstpraktikantenstelle mit dem Taggelde von 1 fl. ö. W. zu besetzen.

Die gehörig belegten Gesuche sind unter Nachweisung der bestandenen Staatsprüfung für den selbstständigen Forstverwaltungsdienst, und Kenntniß der polnischen oder doch einer slavischen Sprache, bis 15. März l. J. bei der Finanz-Landes-Behörde in Krakau einzubringen.

Krakau, am 4. Februar 1860.

N. 2705. **Kundmachung.** (1328. 1-3)

Seit Anfang Jänner d. J. sind in preuß. Schlesien nur zu Beneschau und Jaschkowitz nue Ausbrüche der Rinderpest vorgekommen, dagegen ist dieselbe zu Groß-Neundorf, Peiskretscham, Ostroppa, Ciochowitz, Tscheidt und Beilau vollständig erloschen.

In demselben Zeitabschnitte haben sich in Nieder-Oesterreich Erkankungen an dieser Seuche neun in Wien und in Baumgarten Bezirk Hietzing, V. U. W. W. ergeben.

Seit dem Ausbruche der Rinderpest in Nieder-Oesterreich sind in 7 Orten bei einem Viehstande von 7795 Stücken, in 15 Höfen 55 Stücke erkrankt, hievon 10 gefallen und 45 erschlagen worden, nebstbei wurden noch 107 als neben verseuchten gestanden zu Genuße geschlachtet.

Diese Mittheilungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 1. Februar 1860.

Z. 17547. **Edict.** (1331. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es habe Franz Drozdowski hiergerichts ein Gesuch unterm präs. 19. November 1859 Z. 17547 wider die liegende Masse nach Eugen Chrząstowski — Josef Friedlein, Graf Adam Potocki und wider den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Stanislaus Przybylski zu Nachweisung, daß die von denselben auf den zu Gunsten der Eugen Chrząstowskischen Masse bei der k. k. Landeshauptkasse als dem h. g. Depositenamte erliegenden Beträge pr. 30 fl. 46 kr. CM. und 519 fl. CM. s. N. G. erwirkten Verbote bereits gerechtfertigt sind oder in der Rechtfertigung schweben, überreicht worüber mit dem h. g. Bescheide vom 9. Jänner 1860 Z. 17547 dem Josef Friedlein, Graf Adam Potocki und Stanislaus Przybylski aufgetragen wurde, daß dieselben jene Nachweisung binnen 14 Tagen liefern, widrigens jene Verbote als nicht gerechtfertigt aufgehoben werden würden.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Stanislaus Przybylski nicht bekannt ist, so wird demselben auf seine Gefahr und Kosten Hr. Advokat Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Geissler zum Curator bestellt, und dem Ersteren jener Bescheid zugestellt.

Wovon Stanislaus Przybylski mittelst dieses Edictes mit dem Beisatze verständigt wird, zur rechten Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen oder einen anderen Sachwalter zu ernennen und dem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen indem derselbe sich die aus Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 9. Jänner 1860.

N. 1420. **Ankündigung.** (1333. 2-3)

Am 21. Februar 1860 wird von Seiten der k. k. Kreisbehörde die dritte Licitationsverhandlung wegen Sichestellung der im Unternehmungswege auszuführenden Kirchen- und Pfarrbauten zu Myslenice um 10 Uhr Vormittags in der dortigen Magistratskanzlei stattfinden, wobei auch schriftliche vorschriftsmäßig ausgefertigte, vor dem Beginn der Licitation überreichte Offerten angenommen werden.

Der Ausrufspreis beträgt 4624 fl. 10 kr. öst. W. und das vor dem Beginne der Licitation durch jeden Unternehmungslustigen zu erlegende Vadium 230 fl. öst. Währ. im Baaren oder in Staatspapieren.

Weitere Bedingnisse so wie die betreffenden Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge können jederzeit bei der k. k. Kreisbehörde, oder auch bei der Licitationsverhandlung eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 27. Jänner 1860.

N. 2118. **Licitations-Ankündigung.** (1327. 2-3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Sicherstellung des im laufenden Jahre für die Kazimirzer Israelitengemeinde erforderlichen Ostermehls, dessen Bedarf ungefähr auf 12000 Maß (das Maß mit 5 Pfd. 25⅜ Loth Wiener Gewichts) sich beläuft, am 20. Februar l. J. im Amtslocale des Kazimierzer Israeliten Gemeinde-Comité um 10 Uhr Vormittags eine Versteigerung abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 14 kr. ö. W. für Ein Pfund Wiener Gewichts. Das Vadium beträgt 525 fl. ö. W. Schriftliche Offerten werden auch bis zum Abschlusse der mündlichen Licitationsverhandlung angenommen. Die Licitationsbedingnisse können in der Amtskanzlei des Kazimierzer Israeliten-Gemeinde-Comité eingesehen werden.

Krakau, am 6. Februar 1860.

Z. 38119. **Kundmachung.** (1335. 2-3)

Zur Besetzung der Brunnenarztenstelle in dem im Sandecer Kreise gelegenen Kurorte Szczawnica, mit welcher eine jährliche Bestallung von Vierhundert Gulden österr. Währ. aus dem Kurfonde verbunden ist, wird bis 15. März d. J. der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen prov. Dienstposten haben sich über ihr Alter über die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung zur Ausübung der Arzneikunde, über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, ihre etwa bereits geleistete Dienste auszuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie schon bedienstet sind, mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit bei der k. k. Landes-Regierung einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 4. Februar 1860.

N. 505. **Kundmachung.** (1325. 2-3)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Monate Mai d. J. in dem zur Grundherrschaft Tuchów gehörigen Walde in der Erde vergraben 61 Stück verschiedene Silbermünzen, dann 10 W.-Pfund verschiedene Kupfermünzen, sämmtliche alte Gepräges gefunden wurden, deren Eigenthümer bis nun unbekannt ist.

Wer hierauf einen Anspruch macht, wird aufgefordert, denselben binnen einem Jahre vom Tage dieser Kundmachung hiergerichts anzumelden und auszuweisen, widrigens nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist, dieser Fund nach §. 392 L. G. B. behandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Tuchów, am 31. December 1859.

N. 1026. **Kundmachung.** (1322. 2-3)

Zur Sicherstellung der Materialien und Arbeiten für den neu herzustellenden Eichen-Pfosten-Belag auf der Rabafluß-Brücke Nr. 24 in Proszówki wird in Folge des Landes-Regierungs-Erlasses vom 21. Jänner l. J. Z. 38325 eine Licitations und Offerten Verhandlung am 16. l. Mts. in der Kreisamtskanzlei abgehalten werden. Der Fiscalpreis dieser Reparatur beträgt 866 fl. 89 kr. ö. W.

Hiezu werden alle Unternehmer mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse in der Kreisamtskanzlei jederzeit eingesehen werden können. Schriftliche gehörig ausgefertigte und mit dem 10% Vadium belegte Offerten müssen vor Beginn der mündlichen Verhandlung übergeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 1. Februar 1860.

Intelligenzblatt.

Kundmachung. (1304. 3)

Das Propinations-Recht

auf der 6 Qu.-Meilen großen Herrschaft

NISKO,

Rzeszower Kreises in Westgalizien, welches in den Gemeinden:

Jezowe, Kamień, Mazarnia, Nisko, Nowosielec, Plawo, Przyszów und Steinau,

dann die Attinenzen:

Bardze, Burdzy, Chyli, Kołodzieje, Malce, Moskale, Podwolina, Prusotty, Swoly, Warchole, Zaracławice,

mit einer Bevölkerung von circa 15,000 Seelen,

in 23 herrschaftlichen

Einkehr- und Schank-Häusern

ausgeübt wird, kommt für die Zeit

vom 1. Juli 1860 bis Ende Juni 1863

im Offertwege zur Verpachtung.

Die dießfälligen Offerte müssen

bis 15. März 1860, 12 Uhr Mittags,

bei der Gutsverwaltung zu Nisko überreicht werden, und mit einem Vadium von **600 fl. öst. W.** versehen sein den Pachtschilling für ein Jahr in Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt und die Erklärung enthalten, daß dem Offerenten die Pachtbedingnisse, welche bei der Gutsverwaltung zu Nisko zu jeder Zeit eingesehen werden können, genau bekannt sind.

Auch können Offerte auf einzelne Objecte oder mehre derselben gemacht werden, welche mit einem verhältnißmäßigen Reugeld versehen sein, und das zu pachtende Object genau bezeichnen müssen.

Da dieses Propinations-Recht mit der Verbindlichkeit des Bierbezuges aus dem Nisko'er herrschaftlichen Bräuhause, oder auch ohne derselben verpachtet werden kann, so hat jedes Offert die Anbote für beide Fälle zu enthalten, weil von dem Resultate dieser Offertverhandlung die Beibehaltung oder Auflassung als bestehenden Bräuhauspachtkontrakts bedingt ist.

Nisko, am 29. Jänner 1860.

Licitations-Ankündigung.

Die Güter-Direction von Izdebnik macht bekannt, daß der herrschaftliche

Maierhof Rudnik

mit einer Area von beiläufig:

105 Joch Aecker, (1303. 2-3)
10 „ Wiesen,
3 „ Weide,

für die Zeit von 1. Juli 1860 bis Ende Juni 1866, also **auf 6 Jahre, in Pacht** überlassen wird.

Pachtlustige werden eingeladen

am 5. März 1860 Vormittags

in der Directions-Kanzlei zu Izdebnik zu erscheinen, wo die Versteigerung mittelst Offerten stattfindet.

Izdebnik, am 1. Februar 1860.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Lini. 0° Reaum. r.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes		Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
13	2	329‴ 29	— 3·0	99	West	schwach		Schnee	— 7·6	— 3·0
	10	29 45	— 5·5	92	„	„		Schnee		
14	6	29 38	— 5·8	89	„	„	trüb			

Wiener-Börse-Bericht

vom 11. Februar.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	64.50	65 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.—	78 10
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69 —	69 25
dtto. „ 4½% für 100 fl.	60.25	60 75
mit Verlosung v J. 1834 für 100 fl.	375.—	385 —
„ 1839 für 100 fl.	124.50	124.75
„ 1854 für 100 fl.	108 25	10.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.25	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88 50	89.50
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	71.25	71.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	70 75	71 25
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	68.25	68.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	68.25	68.75
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	855 —	857. —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	191 60	191 80
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	580 —	581. —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1955 —	1957 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	265.—	265.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	173 50	174.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	134.50	135.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	156 —	157 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	97.—	97.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	442 —	444.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	200.—	210.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	335.—	360.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	102.50	103 —
	10jährig zu 5% für 100 fl.	98.50	99 —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	93 25	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 50	89 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	100.25	100.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102 75	103.25
Esterházy zu 40 fl. CM. „	84 —	85.—
Salm zu 40 „ „	39.—	39 50
Palffy zu 40 „ „	39.—	39.50
Clary zu 40 „ „	37.50	37.75
St. Genois zu 40 „ „	36.50	37.—
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23 50
Waldstein zu 20 „ „	27.—	27.50
Keglevich zu 10 „ „	16.—	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	113.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	113.25	113.25
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	—.—	100.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	—.—	132.—
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	52 40

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —21 Nkr.	6 fl. —24 Nkr.
Kronen	18 fl. — 5 „	18 fl. — 5 „
Napoleonsd'or	10 fl. —60 „	— fl. —— „
Ruß. Imperiale	10 fl. —75 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 36 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 14. Februar.

Großes Vocal-Concert

des Frl. Helene Zawiśza, erste Sängerin des Warschauer Theaters.

Die Rache für die Grenzmauer.

Lustspiel in 4 Acten von Alex. Graf Fredro.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.